

Frank und all die anderen, die in oder außerhalb Erlangens wohnten oder lehrten, nicht nur damals, sondern bis heute!

Dieses Buch ist sicher nur für den zu empfehlen, der sich mit Elert verbunden oder auch von ihm abgestoßen fühlt. Es setzt große Kenntnis der Theologiegeschichte, aber auch der Philosophiegeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts voraus, führt aber auch in die Probleme ein. Zuerst müßte allerdings Elert selbst gelesen werden. Es lohnt sich immer noch. Das zeigt auch dieses Buch.

Thomas Junker

Karl-Heinz Selge, Ehe als Lebensbund. Die Unauflöslichkeit der Ehe als Herausforderung für den Dialog zwischen katholischer und evangelisch-lutherischer Theologie (= Annotationes in ius canonicum. Bd. 12), Peter Lang, Frankfurt/M., Berlin, New York, Paris, Wien 1999, ISSN 0946-9176 – ISBN 3-631-34425-2, 402 S., DM 138.–

Daß keineswegs nur Differenzen in der Lehre, sondern ebenso, wenn nicht sogar erheblich mehr, Differenzen im Leben und Handeln kirchentrennend sein können, ist zwar durchaus im Alltag bekannt, theologisch ist das jedoch nur wenig erforscht. Im Blick auf die Ehe gibt es zwar viele Untersuchungen und Vorschläge für die Behandlung sog. Konfessionsverschiedener Ehen. Doch daneben steht das weite Feld unterschiedlicher Eheauffassungen, ganz zu schweigen von dem, was inzwischen in vielen evangelischen Kirchen auch amtlich zu „eheähnlichen“ Verhältnissen proklamiert und praktiziert wird. Das steht trennend nicht nur zwischen verschiedenen Kirchen, sondern auch in ihnen. Ökumenisch sind daher keineswegs nur Trennungen der Vergangenheit zu bewältigen. Es gibt vielmehr zahlreiche neue Trennungen, auch wenn diejenigen, die sie provozieren, das als gesellschaftlichen Fortschritt, neue wissenschaftliche Erkenntnis etc. proklamieren, während diejenigen, die dem widersprechen, als rückständig disqualifiziert werden. Von der Ehe aber gilt: „Denn ob's wohl ein weltlicher Stand ist, so hat er dennoch Gottes Wort für sich und ist nicht von Menschen ertichtet oder gestiftet“ (BSLK 529, 32-34). Von altersher ist die Ehe der Schnittpunkt von weltlichem und göttlichem Recht, damit natürlich auch Ansatzpunkt für viele Konflikte.

Das vorliegende Buch ist die Dissertation eines römisch-katholischen Theologen an der Theologischen Fakultät der Katholisch-Theologischen Hochschule Linz. Der Gegenstand der Untersuchung ist jedoch in der Fülle von Problemen und Materialien nicht ganz einfach zu erfassen. Denn zum einen geht es um die Geschichte des kirchlichen Eherechts; es handelt sich um eine in erster Linie kanonistische Untersuchung. Zum anderen geht es um die geschichtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen in der Eheauffassung, und auf diesem Hintergrund bewegen sich schließlich die jeweiligen kirchlichen Entscheidungen. Daß sich dies keineswegs nur in Differenzen zwischen rö-

misch-katholischer und evangelisch-katholischer Kirche abspielt, zeigt der Hinweis auf das nach Abschluß der Arbeit (1998) erschienene umstrittene Hirten Schreiben der drei Diözesanbischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Walter Kasper, Karl Lehmann und Oskar Saier, zur kirchlichen Rechtsstellung, bes. der Sakramentszulassung von wiederverheirateten Geschiedenen (9f). Ein aufschlußreicher Ausschnitt aus einem Pressegespräch mit Kardinal Ratzinger vom 4. Februar 1998 über die süddeutsche Erklärung bildet als „Anhang“ zu dem Quellenverzeichnis den Anfang des Buches. Um die höchst verwickelte Problemlage zu erfassen, muß man sagen: Die Kirchen stehen gemeinsam vor den gesellschaftlichen Forderungen und faktischen Veränderungen in der Eheauffassung und im weltlichen Eherecht, doch sie reagieren darauf in unterschiedlicher Weise.

Auf diesem Hintergrund steht nun das „erkenntnisleitende Interesse“ der Untersuchung das man besser zitiert: ... „Die Ausarbeitung eines wesentlichen, gnadentheologisch bestimmten Aspektes von dem, was die Ehe für die Brautleute zu einem gottgestifteten, interpersonalem Lebensbund werden läßt, also was – aus katholischer Verantwortlichkeit heraus formuliert – die ‚sakrale Unauflöslichkeit‘ als Proprium christlichen Eheverständnisses ausmacht: In diesem Sinne erscheint u.U. ‚eine Weiterentwicklung der Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe durch eine tiefere Erforschung der Begriffsinhalte des Sakramentes ... nicht ausgeschlossen““ (11). Methodisch wird bei diesem Bemühen um einen Konsens zwischen den Kirchen und mit der Gesellschaft so verfahren, „daß diejenigen Aspekte dargestellt werden, die in den jeweiligen katholischen bzw. lutherischen kontroverstheologischen Extrempositionen jeweils ausgeblendet sind“ (8).

– I –

In der Materialauswertung holt die Untersuchung sehr weit aus, doch das geschieht mit systematischer Konsequenz. Den Ausgangspunkt bildet das „Grundverständnis von Ehe und ehelicher Bindung in der gemeinsamen theologisch-kirchlichen Tradition des Abendlandes“ mit der Unauflöslichkeit der Ehe im Zeugnis des Neuen Testaments. Die traditions geschichtliche Betrachtungsweise der neutestamentlichen Texte führt zu der bezeichnenden Feststellung, „daß *Jesus* bereits die Scheidung, nicht erst die Wiederheirat als dem Willen Gottes widersprechend bezeichnet“ (36). Doch ebenso liest man: „... bei Matthäus ist das ‚Faktum der Ausnahme im Grundsätzlichen‘ festzustellen. Wenn dies auch ‚lediglich‘ für ganz bestimmte, eng abgegrenzte Fälle bezeugt ist, so wird doch der auf diese Weise angestellte Versuch des Gemeindeleiters deutlich, die ethische Weisung des Herrn angesichts der Bedingtheiten der Weltwirklichkeit soweit wie menschenmöglich einzulösen“. Es geht also „um eine die gegenwärtige Problematik in den Blick zu nehmende, verantwortete, stets auch kulturgeschichtlich bedingte Auslegung der Weisung *Jesu*, die das lebendige Element der Dynamik in sich trägt“ (35). Damit wird die in der Exe-

gese vorherrschende Argumentationsfigur aufgenommen, an der sich mit aller Deutlichkeit der bekannte, indes nie eingestandene Subjektwechsel zeigt: An die Stelle des redenden Herrn tritt der Gemeindeleiter bzw. die Gemeinde. Das richtende und rettende Wort Gottes wird überführt in die Anpassung der Gemeinde an die sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnisse. Hier liegt das Kernproblem nicht nur dieser Untersuchung, sondern der ganzen theologischen Diskussion um diese, allerdings auch um andere Kontroverspunkte in Theologie und Kirche. – Der Hinweis, daß „Jesus nämlich keine disziplinären Maßnahmen hinsichtlich der Lösung bestimmter Konfliktsituationen erlassen“ hat, zielt natürlich auf das kanonische Recht und die Bußpraxis. Völlig übergangen wird jedoch das Gericht Gottes (vgl. Mt. 5,30) nach dem Maßstab der Gebote und daher auch durchweg Umkehr und Vergebung. Auch das ist bezeichnend für die weitverbreitete Abwendung von der Wirkung des Wortes Gottes in Gesetz und Evangelium und für die Hinwendung zu Vermittlung in die sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnisse. Um es treffender zu sagen: Es geht nicht um das Gericht Gottes und die Rettung daraus, sondern um das Gericht der öffentlichen Meinung, das man fürchtet.

Was sich hier bereits in Ansatz und Methode der Untersuchung zeigt, ist keineswegs dem Verfasser allein anzulasten. Vielmehr repräsentiert diese Untersuchung das, was vorherrschende Ausrichtung in der heutigen Theologie auch im Konsens zwischen evangelischen und katholischen Theologen ist.

– II –

Für die historischen Teile zu Mittelalter und Reformation war natürlich ein sehr umfangreiches Material auszuwerten. Verf. ging es unter seiner vorgegebenen Fragestellung darum, die Auseinandersetzung zwischen Kopulations- und Konsenstheorie vorzuführen, in der sich die Auffassung durchgesetzt habe, daß nicht der Vollzug sondern das Versprechen die Ehe begründet. Damit ergab sich die Möglichkeit, Ehe als Vertrag und damit auch ihre Unauflöslichkeit rechtlich zu sichern.

Den Abschnitt über Luthers Eheverständnis (77-143) kann man nur bewundern, wenn man vor Augen hat, wie widersprüchlich im Licht heutiger Auseinandersetzungen die einschlägige Literatur dazu ist. Verf. zitiert immer wieder Quellen und hebt dabei nachdrücklich hervor, daß mit dem „weltlichen Ding“ die Eheauffassung keineswegs säkularisiert wird, sondern daß Luther auch die prinzipielle Unauflöslichkeit der Ehe vertreten hat. Er zeigt vor allem auch mit Ernst Kinder, daß für Luther die Kirchenbuße in Ehefragen als eigentliches Ziel „die Vergebung und Wiederversöhnung“ hat (122). „Jedenfalls ist der Ehwille des gläubigen evangelischen Christen aufgrund seiner personalen Verantwortung gerade nicht dahingehend bestimmt, selbst zu entscheiden, wann die Ehe ein Ende findet, sondern er wird seine personale Verantwortlichkeit gerade darin entdecken, die Ehe in ‚gottunmittelbarer Eigenständigkeit‘, d.h. als einen von Gott gestifteten und insofern ihm vorgegebenen Lebensbund anzuerken-

nen und von hierher gewiß sein, daß sein Leben im Vertrauen auf Gottes Verheißung gelingt (vgl. Röm. 8,28)“ (127). Um so schärfer wird der Gegensatz, wenn Verf. am Ende dieses Abschnitts darauf hinweisen kann, wie im Zeitalter der Aufklärung „das Vertragenken in das Eheverständnis Einzug“ hielt. „Die Ehelehre *Luthers*, wonach Ehe ein von Gott den Eheleuten vorgegebener Lebensstand ist, trat in den Hintergrund. Ehe wurde nun von einigen protestantischen Theologen zu einem frei kündbaren Kontrakt erklärt“, was dann auch zu zwischenkirchlichen Konflikten um das absolute Wiederverheiratsverbot der katholischen Kirche führte (142).

Bei der Auswertung historischen Materials kann natürlich immer wieder auf Lücken oder Deutungsunterschiede hingewiesen werden. Eins überrascht jedoch: Auf die gemeinsamen kirchlichen Bemühungen um eine einheitliche und verbindliche Formpflicht für die Ehe, wie sie im „*Decretum Tametsi*“ des Trienter Konzils (1563) und gleichzeitig von protestantischen Fürsten wie z.B. in der „*Christlichen Eheordnung*“ 1563 von Kurfürst Friedrich in der Pfalz und anderswo eingeführt wurde, wird leider nicht eingegangen. Diese kirchlichen Bestrebungen ergaben sich aus den verheerenden sozialen Problemen, die dadurch entstanden, daß Ehen ohne rechtliche Form nicht beweisbar waren, wenn der Ehepartner, meist die Frau mit Kindern, verlassen wurden. Zum andern stellt sich in diesem Zusammenhang auch die heute wieder aktuelle Frage, ob biblisch z.B. 1.Kor. 6,16 der Vollzug der Ehe als ehekonstituierend anzusehen ist. In diesem Zusammenhang gehört übrigens auch die Rechtsform des Konkubinats als Ehe auf Zeit und unter dem sozialen Stand, die nach dem unter dem Kaiser Augustus erlassenen Gesetz „*Julia et Poppea*“ dazu dienen sollte, vor allem eine Ausbeutung von Frauen zu verhindern. Die Ablehnung dieses Konkubinats durch die christliche Gemeinde ging davon aus, daß Ehevollzug ehekonstituierend ist, daß es daher um die Unauflöslichkeit der Ehe geht. In der heutigen Diskussion um die rechtliche Anerkennung und Sicherung nichtehelicher Verhältnisse sind diese Sachverhalte offenbar völlig in Vergessenheit geraten.

-III-

Die vergleichende Untersuchung neuerer Ordnungen und Erklärungen zu Ehe und Ehescheidung beider Kirchengemeinschaften ist der Zielpunkt der Untersuchung. Allerdings zeigt sich hier besonders für die evangelisch-lutherische Seite eine ganz erhebliche Schwierigkeit, nicht nur in der Auswahl, sondern in der Bewertung der Dokumente. Zunächst ist man überrascht von der Feststellung: „... daß die neueren Ordnungen das Prinzip der Unauflöslichkeit eindringlicher betonen als die Verlautbarungen älteren Datums“ (144). Das ist gewiß zutreffend, wenn man die aus der Zeit des Kirchenkampfes stammenden „*Lebensordnungen*“ vor Augen hat, und dazu gehört auch „*Die Ordnung des kirchlichen Lebens der Vereinigten-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 27. April 1955*“, die der Verfasser als Ausgangspunkt und als Kriterium für alles

weitere verwendet (145). In der Tat und das ist mit vielen synodalen Verlautbarungen und kirchlichen Erklärungen aus der Zeit des Kirchenkampfes zu belegen, hat die Bekennende Kirche gerade in einer Zeit des sittlichen Verfalls bis unmittelbar zum Kriegsende ihre Verantwortung für die Unauflöslichkeit und Unverbrüchlichkeit der Ehe von Pfarrern, von Gemeindegliedern und in der Gesellschaft nachdrücklich wahrgenommen.

In einer Fußnote werden zwar andere Dokumente aus den letzten Jahren erwähnt wie z.B. die „Leitlinien des kirchlichen Lebens“ der VELKD von 1997 sowie das Diskussionspapier der Rheinischen Landessynode von 1996 über „Sexualität und Lebensformen – Trauung und Segnung“, das damals zur Erarbeitung von Stellungnahmen an die Gemeinden versandt worden ist. Allerdings wird überhaupt nicht erkannt, was in diesen Dokumenten terminologisch und methodisch geschieht, wenn z.B. die Ehe lediglich als „Leitbild“ verstanden wird und wenn durch Umfragen plebiszitär Meinungen zu Ehe und eheähnlichen Partnerschaften aller Art gesammelt werden. Das erklärte Ziel aller dieser Erklärungen aber ist, die bisherigen Lebensordnungen entsprechend den gesellschaftlichen Veränderungen in den Verhaltensweisungen aufzuheben¹. Als Glied einer evangelischen Kirche kann man dem Verf. nur dankbar sein, daß er so eindringlich in Erinnerung ruft, was einmal in der Bindung an das Wort Gottes der Heiligen Schrift und in der Verantwortung auch gegenüber der Gesellschaft bezeugt worden ist. Doch – vermutlich während der Ausarbeitung des Manuskripts – haben sich hier erhebliche Veränderungen vollzogen, die nicht nur Zufälliges, sondern Grundsätzliches im Verständnis der Ehe nach ihrer göttlichen Einsetzung und Ordnung betreffen, von der gelebten Wirklichkeit ganz zu schweigen. Vielleicht gehört jedoch auch dies zu den „Extrempositionen“, die nicht berücksichtigt werden.

Für die römisch-katholische Seite wird das Eheverständnis herausgearbeitet, wie es nach Meinung des Verf. seit dem Vaticanum II formuliert wurde und sich durchgesetzt hat. Es besteht, kurz gesagt, in einer Öffnung zur „Weltwirklichkeit“, bei der man sich nicht mehr „auf die absichernd-defensive Vertragskonzeption zurückziehen muß“ (226), sondern die Ehe wird als Geschenk Gottes, als Bund und mithin eingefügt in die Gemeinschaft von Christus und Kirche (Eph 5) aufgefaßt. So heißt es in der Pastoralkonstitution des Vaticanum II, „Gaudium et Spes“: „... dieses heilige Band unterliegt im Hinblick auf das Wohl der Gatten und der Nachkommen sowie auf das Wohl der Gesellschaft nicht mehr menschlicher Willkür, Gott selbst ist Urheber der Ehe“ (228).

1 Vgl. hierzu: Reinhard *Slenczka*, Günter R. *Schmidt*, Zur Krise des kirchlichen Lehr- und Leitungsamtes. In: *Kerygma und Dogma* 14, 1995, 160ff; KNA Ökumenische Information Nr. 4, 16.1.1996, 5ff. Sowie *Dies.*, Dogmatische Stellungnahme zu dem Entwurf für „Leitlinien des kirchlichen Lebens“ der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. In: *idea-Dokumentation: Wie sollen Christen heute leben?* 7/98, 7 ff.

-IV-

Das Ergebnis aus dem Bemühen, einen ökumenischen Konsens zwischen römisch-katholischer und evangelisch-lutherischer Eheauffassung zu formulieren, läuft auf die Feststellung hinaus, daß man durchaus die „absolute Unauflöslichkeit der vollzogenen Christenehe“ festhalten, aber doch zugleich die „Realität der Scheidung“ theologisch und kirchenrechtlich bewältigen muß. Die evangelische Haltung und, mit kurzen Hinweisen erwähnt, auch die ostkirchliche „Oikonomia-Praxis“ sollen damit theologisch gerechtfertigt und der römisch-katholischen Kirche anempfohlen werden.

Daß sich gegen diesen Versuch von den bewußt ausgeschlossenen „Extrempositionen“ her erhebliche Einwände ergeben, muß nicht besonders betont werden. Die Bedenken des Rezensenten setzen jedoch bereits bei der Grundsatzentscheidung ein, nach der die Geltung und Wirkung des Wortes Gottes in Gesetz und Evangelium nicht den geschichtlichen und gesellschaftlichen Kontext bestimmt, sondern gerade umgekehrt durch diesen bestimmt wird. Kardinal Ratzinger hat in dem zitierten Interview zu Recht darauf hingewiesen, daß wir es mit einer Welt zu tun haben, „in der sozusagen das Kalkül des Auseinandergehens – also ein nichtchristliches Konzept von Ehe – das Normale und Natürliche geworden ist“ (CXXXII). Die entscheidende Frage für Kirche und Theologie ist keineswegs, wie man die unbestreitbaren Eheprobleme bewältigt, sondern wie wir die heilsame Ordnung Gottes für die Ehe in einer gefallenen Welt bezeugen. Für das an Gottes Wort gebundene Gewissen kann es ja niemals darum gehen, die Sünde zu rechtfertigen, indem interpretierende Auswege gesucht werden. Danach freilich, daß unter der Anklage des gerade hier eindeutigen und unveränderlichen Wortes Gottes Gewissen unruhig werden können, fragt offenbar niemand, wenn die Forderungen der Zeit über die Ewigkeit des Wortes Gottes gestellt werden.

Reinhard Slenczka

Anschriften der Autoren dieses Heftes, soweit sie nicht im Impressum genannt sind.

Professor em. Dr. Peter Hauptmann	Carl-Benz-Weg 1 88662 Überlingen
Professor Dr. Reinhard Slenczka	Maza Pils Iela 4 1050 Riga, Lettland
Pfarrdiakon Detlef Löhde	Bachstr. 22 30880 Laatzen (Rethen)